

443 Straftaten gegen sozialistisches Eigentum und Volkswirtschaft § 174

(3) In schweren Fällen der Geldzeichenfälschung wird der Täter mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn eine erhebliche Gefährdung des Geldverkehrs eintritt, insbesondere wenn wegen der Tat bestimmte Geldzeichen aus dem Verkehr gezogen werden müssen.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Den Geldzeichen werden Postwertzeichen, Freistempelabdrucke und internationale Antwortscheine gleichgestellt.

1. §§ 174, 175 schützen die **Währung der DDR**. Sie gewährleisten im Zusammenhang mit der von der Staatsbank ausgeübten Kontrolle des Geldzeichenumschlufs das Vertrauen aller Zahlungsempfänger auf die Integrität und Kursfähigkeit der Noten und Münzen der Währung der DDR.

Geschützt wird auch die fremde **Währung**. Es ist gleich, ob das Falschgeld innerhalb oder außerhalb der DDR hergestellt, erworben oder in Umlauf gesetzt worden ist. Bei Straftaten von Ausländern im Ausland vgl. § 80 Abs. 3 Ziff. 2 und Internationales Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei vom 20. 4. 1929 (RGBl. II 1933 S. 913 ff. und Bekanntmachung über die Wiederanwendung multilateraler internationaler Übereinkommen vom 16. 4. 1959, GBl. I 1959 Nr. 30 S. 506).

2. Gegenstand der Nachahmung oder Verfälschung sind nur die in den Abs. 1, 2 und 5 bezeichneten Wertzeichen. Das sind Geldzeichen (Noten oder Münzen) sowie die diesen gleichgestellten Postwertzeichen, Freistempelabdrucke und internationalen Antwortscheine (Abs. 5). Entsprechende Handlungen bei Schecks, Wechseln, Wertpapieren anderer Art, Zahlungsanweisungen, Gutscheinen und Sparsbüchern erfüllen nicht den Tatbestand; es sind §§ 159, 178, 240 zu prüfen.

§ 174 dient auch nicht dem Schutz philatelistischer oder numismatischer Sammlungen. Er ist nicht anwendbar bei Manipulationen, mit denen ein höherer Sammlerwert erreicht werden soll. In diesen Fällen kann strafrechtliche Ver-

antwortlichkeit wegen Betrugs gegeben sein. Das Nachmachen oder Verfälschen von nicht mehr in Umlauf befindlichen Briefmarken (Sammlerwerte) und die Selbstentwertung von gültigen Postwertzeichen zu Sammlerzwecken, auch wenn dies mit gefälschten Poststempeln geschieht, werden ebenfalls nicht vom strafrechtlichen Schutz des § 174 erfaßt.

i
Erfolgt dagegen die Fälschung, um eine gültige Frankatur vorzutauschen oder wird ein gefälschter Freistempel verwandt, um eine gültige Freimachung vorzutauschen, besteht strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 174.

3. Strafrechtliche Verantwortlichkeit nach **Abs. 1** ist gegeben, wenn Banknoten oder Münzen **nachgemacht** werden, **um sie als edit zu verwenden**. Nachmachen erfaßt dabei alle Handlungen, mit denen Banknoten oder Münzen von Unberechtigten z. B. durch Zeichnen, Zusammenkleben, Drucken, Prägen usw. hergestellt werden. Die Fälschung ist vollendet, wenn die Tätigkeit des Nachmachens aufgenommen wird; auf die Fertigstellung des Falsifikats und die beabsichtigte Verwendung kommt es nicht an. Unter Berücksichtigung der Regelung des § 174, der bereits bestimmte Vorbereitungshandlungen unter Strafe stellt, ist Versuch nur in Ausnahmefällen gegeben.

a&βf
4. Strafrechtliche Verantwortlichkeit nach **Abs. 2** setzt voraus, daß echte Geldzeichen (Ziff. 1) oder ungültige Geldzeichen verfälscht werden (Ziff. 2) oder nachgemachte oder verfälschte